

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 23 vom 8. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zu
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (LKr-BBS)
des Landkreises Berchtesgadener Land vom 23.11.2010 1

Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.12.2020 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2020
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BAyGaV) 3

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste 4

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding
für das Haushaltsjahr 2021 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung der Außenbereichssatzung "Winklklehen/Krennlehen"
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 6

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger
für das Haushaltsjahr 2021 7

Bek. Nr. 1

Landkreis Berchtesgadener Land

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (LKr-BBS) des Landkreises Berchtesgadener Land vom 23.11.2010

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des Art.12a Abs. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl 2018, 145), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises Berchtesgadener Land (LKr-BBS) in der Fassung vom 01.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 41 vom 08.10.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Elektronische Unterschriftenlisten sind nicht zulässig (Art. 12a Abs. 18 LKrO).“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird „ja“ durch „Ja“ und „nein“ durch „Nein“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Dabei ist auf den Unterschriftenlisten anzugeben, welcher Stellvertreter welche vertretungsberechtigte Person vertritt.“ Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6. In Satz 5 wird die Zahl 3 durch 4 ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
4. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „getrennt nach Gemeinden“ durch die Worte „auf nach Gemeinden getrennten Listen“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „zum Tag vor der“ durch das Wort „zur“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Landkreis erhält hierbei die Unterschriftslisten im Original.“
7. In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.“
8. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Änderungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur insoweit zulässig, als davon auszugehen ist, dass sie inhaltlich noch vom Willen der Unterzeichner getragen sind.“
9. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „von den vertretungsberechtigten Personen“ eingefügt. Es werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt: „Hat sich die Abstimmungsfrage sachlich vollständig erledigt und ist damit der Bürgerentscheid bedeutungslos geworden, kann das Bürgerbegehren bis zum Bürgerentscheid zurückgenommen werden. Bei Rücknahme erlässt der Landkreis einen Einstellungsbescheid, der den vertretungsberechtigten Personen zugestellt wird. Der Abstimmungsleiter macht durch Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes bekannt, dass der Bürgerentscheid nicht stattfindet und alle bisher erlassenen Bekanntmachungen gegenstandslos geworden sind. Alle bis dahin eingegangenen Briefabstimmungsunterlagen werden ungeöffnet datenschutzgerecht vernichtet.“
10. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Eingang“ durch „Einreichung“ ersetzt. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dieses Tages“ durch „Einreichung des Bürgerbegehrens“ ersetzt.
11. In § 6 Satz 1 werden. Nach den Worten „Bayerischen Datenschutzgesetzes“ werden die Worte „und der Datenschutzgrundverordnung“ eingefügt.
12. In § 7 Abs. 4 wird die Nr. 2 gestrichen. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
13. Es wird folgender § 9a eingefügt: „Soweit es die Landkreisordnung zulässt, kann der Kreistag beschließen, dass ein Bürgerentscheid ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird.“
14. § 7 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er kann ebenso sofort darüber entscheiden, ob er die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.“
15. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Kreistag bestellt den Landrat, dessen gewählten Stellvertreter, einen weiteren Stellvertreter des Landrats oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes zum Abstimmungsleiter und aus diesem Personenkreis einen stellvertretenden Abstimmungsleiter.“ § 10 Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.
16. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl 6 durch 7 ersetzt. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Beisitzer sind ein Vertretungsberechtigter des Bürgerbegehrens und je ein Vertreter der drei stärksten im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, der nicht notwendigerweise Kreisrat sein muss.“ In § 11 Abs. 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Keine“ die Worte „im Kreistag vertretene“ eingefügt. Es wird folgender Satz 7 eingefügt: „Geht der Bürgerentscheid auf ein Kreistagsbegehren zurück, das keine Konkurrenzvorlage zu einem Bürgerbegehren ist, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass Beisitzer je ein Vertreter der vier stärksten im Kreistag vertretenen Parteien oder Wählergruppen ist.“
17. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl 6 durch 7 ersetzt.
18. § 11 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Ort und Zeit der Sitzungen macht der Abstimmungsleiter durch Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes bekannt.“ Satz 4 erhält folgende Fassung: „Der Abstimmungsausschuss berät und beschließt in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.“ In Satz 5 wird das Wort „entschieden“ gestrichen und stattdessen das Wort „beschlossen“ eingefügt.
19. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird „§ 5 Abs. 2 Satz 1“ geändert in „§ 5 Abs. 2“.
20. In § 12 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „Findet der Bürgerentscheid am Tag einer Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl, Kommunalwahl oder einem Volksentscheid statt, bilden die Gemeinden die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände, indem sie die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände zugleich zu Mitgliedern der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände berufen.“
21. In § 13 Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „unbegründete“ gestrichen. Nach dem Wort „Ehrenämtern“ werden die Worte „ohne ausreichenden Grund“ eingefügt.
22. In § 13 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Euro“ ersetzt durch „35 € für den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter sowie 25 € für die übrigen Mitglieder.“ Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Findet der Bürgerentscheid zusammen mit einer Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Bezirkswahl, Kommunalwahl oder einem Volksentscheid statt, stockt der Landkreis die Zahlungen der Gemeinden an die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane abweichend von Satz 1 um 15 € auf.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
23. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein, es sei denn, der Bürgerentscheid findet als reine Briefabstimmung statt.“
24. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „bleiben“ durch „bleibt“ ersetzt.
25. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt.
26. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Landkreis“ durch „Abstimmungsleiter“ ersetzt. Das Wort „im“ wird ersetzt durch „am“. Die Worte „des Landratsamtes“ werden ersetzt durch die Worte „und auf der Homepage des Landratsamtes“.
27. In § 16 Abs. 2 wird folgende Nr. 4 eingefügt: „einen Hinweis, dass Briefabstimmung beantragt werden kann.“

28. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Abweichend von Abs. 2 enthält die Bekanntmachung bei reiner Briefabstimmung die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie
 3. einen Hinweis, dass ausschließlich Briefabstimmung stattfindet
 4. einen Hinweis, dass Briefabstimmung nicht beantragt werden muss und alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung von Amts wegen Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen erhalten.
29. § 16 Abs. 3 wird Abs. 4. Ihm wird folgende neue Nummer 6 eingefügt: „dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, wobei die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt ist und demnach eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
30. In § 16 Abs. 4 wird die bisherige Nr. 6 zu Nr. 7 und erhält folgende Fassung: „dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne ihre geäußerte Abstimmungsentscheidung eine Stimme abgibt sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.“
31. Der bisherige § 16 Abs. 4 wird Abs. 5.
32. In § 18 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „wenn ihm am Tag des Bürgerentscheids eine persönliche Stimtabgabe nicht möglich ist“ gestrichen. Er erhält folgenden Satz 2: „Bei reiner Briefabstimmung (§ 9a) finden Absatz 2 und Satz 1 keine Anwendung.“
33. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
34. In § 18 wird folgender Abs. 5 eingefügt: „Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der abstimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“
35. In § 19 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt: „§ 15 Abs. 4 und 5 GLKrWO gelten entsprechend.“ Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
36. In § 19 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Abstimmungsbenachrichtigung“ die Worte „bzw. bei reiner Briefabstimmung der Abstimmungsschein mit Briefabstimmungsunterlagen“ eingefügt.
37. § 20 erhält folgende Überschrift: „Erteilung von Abstimmungsscheinen, falls Urnenabstimmung stattfindet“.
38. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist“ gestrichen.
39. Es wird folgender § 20a mit der Überschrift „Erteilung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen bei reiner Briefabstimmung“ eingefügt: „Bei reiner Briefabstimmung werden spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung jeder im Bürgerverzeichnis eingetragenen Person ein Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen zugestellt. Bei reiner Briefabstimmung finden § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 4, Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, § 24 Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 27 Abs. 1 Sätze 1 bis 8 und Satz 10, § 27 Abs. 2, § 28 GLKrWO entsprechende Anwendung. § 20 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“
40. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Benachrichtigung enthält einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.“
41. § 21 erhält folgenden Satz 4: „Bei reiner Briefabstimmung finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“
42. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einen vom Kreistag gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss“ ersetzt durch „ein Kreistagsbegehren (§ 8 Abs. 1)“. Vor dem Wort „Auffassung“ werden die Worte „mehrheitlich festgelegte“ eingefügt. Es wird folgender Satz 4 eingefügt: „Umfang, Form und Inhalt der Unterrichtung über abweichende Auffassungen bei reinen Kreistagsbegehren bestimmt der Kreistag.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
43. § 21 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt, kann der Landkreis bis spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12a Abs. 14 LKRö über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid unterrichten.“
44. § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Finden verbundene Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt, werden die verschiedenen Fragstellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt.“
45. § 22a erhält folgende Überschrift: „Ausstattung der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände“. § 22a erhält folgende Fassung: „Für die Ausstattung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände gilt § 58 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahmen der Nummern 8 und 10 und Abs. 1 Satz 2 GLKrWO entsprechend. Jeder Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorsteher erhält zudem eine Textausgabe der LKr-BBS samt Verweisungen.“
46. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Abstimmungsräume werden nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GLKrWO bestimmt.“
47. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „verbundenem Bürgerentscheid“ ersetzt durch „verbundenen Bürgerentscheiden“.
48. § 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 mit Ausnahme von § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 und 65 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.“

49. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Abstimmungsscheine und“ gestrichen.
50. In § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Abstimmungsumschlag“ ersetzt durch „Stimmzettelumschlag“.
51. In § 24 Abs. 3 werden die Worte „Person ihres Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
52. In § 24 Abs. 4 wird in Satz 1 die Zahl 73 durch 72 ersetzt. In § 24 Abs. 4 wird in Satz 1 nach dem Wort „von“ „§ 69 Abs. 1 Satz 4,“ eingefügt. Es wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „§ 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und § 71 Abs. 2 gelten mit der Maßgabe, dass an Stelle der Versicherung an Eides statt eine Versicherung tritt. Es wird folgender Satz 3 hinzugefügt: „§ 70 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration der Abstimmungsausschuss tritt.“
53. § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Urnenabstimmung gilt § 79a GLKrWO entsprechend.“
54. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Für die Briefabstimmung gilt § 79b GLKrWO entsprechend.“
55. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Müssen in einem Briefabstimmungsvorstand weniger als 50 Stimmzettel ausgezählt werden, wird das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis eines anderen, von der Gemeinde bestimmten Briefabstimmungsvorstandes ermittelt. Müssen in einer Gemeinde aus der Briefabstimmung insgesamt weniger als 50 Stimmzettel ausgezählt werden, ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen. Werden in einem Abstimmungsraum weniger als 50 Stimmen abgegeben, werden die Stimmzettel mit denen eines anderen, von der Gemeinde bestimmten Abstimmungsvorstandes zur Auszählung zusammengeführt. Gibt es im Falle des Satz 3 in der Gemeinde keinen weiteren Stimmbezirk, wird das Ergebnis zusammen mit dem Ergebnis eines von der Gemeinde bestimmten Briefabstimmungsvorstandes ermittelt. Ist in einer Gemeinde die Summe aller abgegebenen Stimmen kleiner als 50, wird das Ergebnis zusammen mit dem eines vom Abstimmungsleiter ausgewählten Abstimmungsvorstandes einer anderen Gemeinde ausgezählt.“
56. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 2 bis 4.
57. § 28 erhält folgende Überschrift: „Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden“.
58. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch die Worte „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „Dann wird der an zweiter Stelle genannte Entscheid in entsprechender Weise ausgezählt. 3 Zuletzt werden in entsprechender Weise die bei der Stichfrage abgegebenen Zustimmungen ausgewertet.“
59. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bürgerentscheid“ die Worte „und für die Stichfrage“ eingefügt.
60. In § 29 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen.
61. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „verbundener Bürgerentscheid“ durch „verbundene Bürgerentscheide“ ersetzt.
62. In § 29 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Stimmbezirke und der Briefabstimmungsvorstände“ durch die Worte „Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände“ ersetzt.
63. In § 29 Abs. 8 werden die Worte „in ortsüblicher Weise“ ersetzt durch „durch Anschlag am Gebäude und auf der Homepage des Landratsamtes“.
64. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Wahlunterlagen“ ersetzt durch „Abstimmungsunterlagen“.
65. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlstraftaten“ durch „Straftaten“ ersetzt. In Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Die Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 27. Mai 2021
Landkreis Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bevölkerungsstand zum Stichtag 31.12.2020

Die Einwohnerzahl ist am 31. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

09172000	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		Insgesamt
09172111	Ainring	9.847
09172112	Anger	4.532
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	18.530
09172115	Bayerisch Gmain	3.086
09172116	Berchtesgaden, M	7.698
09172117	Bischofwiesen	7.280
09172118	Freilassing, St	17.289
09172122	Laufen, St	7.319
09172124	Marktschellenberg, M	1.764
09172128	Piding	5.447
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1.714
09172130	Saaldorf-Surheim	5.554
09172131	Schneizlreuth	1.325
09172132	Schönau a. Königssee	5.596
09172134	Teisendorf, M	9.346
	zusammen	106.327

Bad Reichenhall, den 02. Juni 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2020 Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BAyGv)

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der Auszug aus der Bodenrichtwertliste für die Stadt Freilassing liegt in der Zeit vom

08. Juni 2021 bis 09. Juli 2021

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur sowie Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Freilassing, den 01. Juni 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2020 beschlossen und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Anger liegt vom

08. Juni 2021 bis 07. Juli 2021

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeit werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, während der allgemeinen Dienststunden Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Anger, den 02. Juni 2021
Gemeinde Anger

Markus Winkler, 1. Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.449.050,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.851.100,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

2.875.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. | |
| b. für die Grundstücke (B) | 310 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

500.000,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Piding, den 31. Mai 2021
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung der Außenbereichssatzung "Winklehen/Krennlehen" Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 25.05.2021 die 2. Änderung der Außenbereichssatzung "Winklehen/Krennlehen" als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Außenbereichssatzung "Winklehen/Krennlehen" in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung der Außenbereichssatzung, bestehend aus Satzung und Begründung, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 02. Juni 2021
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 627.700,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 467.900 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 293 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.596,92 EUR festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Piding, den 10. Mai 2021
Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, 1. Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).
